

IHK-Spitze fühlt sich als Opfer einer Zeitungskampagne
Beschwerde hat aber nur in einem Punkt Erfolg: Eine Überschrift war irreführend

Entscheidung: Missbilligung
Ziffer: 2

Eine Tageszeitung veröffentlicht zwei Beiträge über die örtliche Industrie- und Handelskammer (IHK). Im ersten Artikel heißt es unter anderem, dass die IHK wegen eines Konflikts mit der IHK NRW aus diesem Kammern-Dachverband austrete. Die örtliche Kammer spreche von einer „außerordentlichen Kündigung, mit Wirkung zum Jahresende“. In dem zweiten Beitrag berichtet die Zeitung über die geplante Sanierung der Kammerzentrale. Eine Baugenehmigung dafür liege noch nicht vor. Im kommenden Jahr solle „mit ersten Vor-Baumaßnahmen begonnen werden, für die die IHK keine Genehmigung braucht“. Dieser Artikel trägt die Überschrift „IHK beginnt Arbeiten ohne Baugenehmigung“. Außerdem heißt es in dem Bericht, dass die Kammer wegen des bevorstehenden Umbaus ein Interimsquartier beziehen werde, das im kommenden Frühjahr angemietet werde. „Gemietet hat die Kammer 13.000 Quadratmeter“. Erwähnt wird ferner, dass der Vertrag des (namentlich genannten) IHK-Hauptgeschäftsführers „vom Präsidium um weitere fünf Jahre bis 2028 verlängert wurde, wie ein IHK-Sprecher auf Anfrage bestätigte“. Der Hauptgeschäftsführer beschwert sich über die Berichterstattung und macht verschiedene Verstöße gegen den Pressekodex geltend. Bei der Vorprüfung des Falles beschränkt der Presserat die Beschwerde auf die nachfolgend dargelegten Punkte. Beim ersten Artikel kritisiert der Beschwerdeführer die Formulierung „außerordentliche Kündigung, mit Wirkung zum Jahresende“. Richtig sei: Eine außerordentliche Kündigung könne nur mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden. Beim zweiten Artikel kritisiert er, dass die Überschrift den falschen Eindruck vermittele, die IHK habe ohne Genehmigung bereits mit Bauarbeiten begonnen und damit gegen geltendes Baurecht verstoßen. Zum Interimsquartier werde fälschlich behauptet, das Gebäude werde im Frühjahr 2024 angemietet. Richtig sei, dass der Mietvertrag längst abgeschlossen und der Umzug für Oktober 2024 geplant sei. Weiter bemängelt der Beschwerdeführer die Formulierung, dass sein Vertrag „um weitere fünf Jahre bis 2028 verlängert worden sei“. Richtig sei: Der bis Ende 2025 laufende derzeitige Vertrag sei um zweieinhalb Jahre bis 2028 verlängert worden. Neben der Kritik an den beiden Artikeln beschwert sich der Hauptgeschäftsführer auch darüber, dass die Zeitung in ihrer Berichterstattung zum Internationalen Frauentag redaktionelle und werbliche Sonderveröffentlichungen vermischt habe. Die redaktionelle Erwähnung von Frauen in Führungspositionen sei bis auf einzelne Ausnahmen nur solchen Frauen vorbehalten gewesen, die vorher für 4.900 Euro ein „Mediapaket“ des Verlags gebucht hätten. Die IHK-Präsidentin habe dies nicht getan und sei konsequenterweise im redaktionellen Teil nicht erwähnt worden, obwohl sie eine der wenigen Frauen in hervorgehobenen Positionen der Stadt sei. In einem Internetportal habe sie auf diesen Zusammenhang hingewiesen, was dort heftige Kritik an der Zeitung ausgelöst habe. Seit diesem Zeitpunkt hätten sich negative Artikel über die IHK mit nachweislich falschen Behauptungen oder bewussten Weglassungen gehäuft. Die Zeitung berufe sich dabei fast durchgängig auf meist anonyme kritische Quellen, ohne der Kammerführung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach dem Disput um die Frauentag-Sonderveröffentlichung habe der damalige Chefredakteur der IHK-Präsidentin das „Du“ entzogen. Er gebe ihr auch nicht mehr die Hand zur Begrüßung, und Präsidentin und Hauptgeschäftsführer seien von den Einladungsverteilern des Verlagshauses genommen worden. Der kommissarische Nachfolger des Chefredakteurs sei nicht zu einem Treffen mit der Präsidentin bereit gewesen. Die Zeitung widerspricht dem Eindruck, dass sie einen „Rachefeldzug“ führe. Der Beschwerdeführer versuche wahrheitswidrig und in ehrabschneidender Weise, die kritische Berichterstattung über die IHK und deren Führung zu diskreditieren und als eine Art persönlicher Fehde hinzustellen. Der Vorwurf gekaufter Berichterstattung sei ein maximaler Angriff auf die Integrität der redaktionellen Arbeit. Im Einzelnen verteidigt die Zeitung ihre Formulierung zur außerordentlichen Kündigung der Mitgliedschaft bei der IHK NRW. Zur Zeit der Berichterstattung habe allseits Unklarheit über die Wirkungen einer – wie auch immer titulierten – vorzeitigen Kündigung der Mitgliedschaft geherrscht. Zur Überschrift

„IHK Köln beginnt Arbeiten ohne Baugenehmigung“ schreibt die Redaktion: Ein Verstoß gegen geltendes Baurecht werde weder behauptet noch unterstellt. Die Überschrift sei im Zusammenhang mit dem gesamten Artikel zu lesen. Es sei abwegig, das Wort „Arbeiten“ auf das reine Bauhandwerk mit Betonmischer und Maurerkelle reduzieren zu wollen; dazu gehörten vielmehr auch planerische und administrative Tätigkeiten. Zur Anmietung des Interimsquartiers räumt die Zeitung einen Fehler bei der Zeitangabe „im Frühjahr“ ein. Sie habe dies inzwischen online und in der Print-Ausgabe korrigiert. Zur angeblichen Vertragsverlängerung des Hauptgeschäftsführers „um weitere fünf Jahre“ schreibt die Redaktion, die jetzt beschlossene Vertragsverlängerung bis 2028 führe zu einer Laufzeit von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Berichterstattung 2023. Die ursprünglich vereinbarte Vertragslaufzeit (laut IHK Ende 2025) sei für den Leser ohne Belang. Dennoch habe die Redaktion inzwischen online und in der Print-Ausgabe eine Korrektur mit den genauen Daten veröffentlicht. Als verleumderisch bezeichnet die Zeitung die Unterstellung, sie führe eine Kampagne gegen die IHK-Führung und habe zum Internationalen Frauentag Berichte im redaktionellen Teil an die Buchung eines Mediapakets gekoppelt. Die Frauentag-Beilage sei vom redaktionellen Teil vollständig getrennt und klar als Anzeigen-Sonderveröffentlichung gekennzeichnet worden. Darin sei auch über einen Runden Tisch mit weiblichen Führungskräften berichtet worden, den der Verlag für die Beilage einberufen habe. Als Moderator habe der Leiter des Wirtschaftsressorts fungiert, aber getrennt von seiner Tätigkeit als Redakteur. Er sei weder an Konzeption oder Besetzung des Runden Tisches noch an der Erstellung des Beilagen-Textes beteiligt gewesen. Der Beschwerdeausschuss beschließt einstimmig eine Missbilligung wegen eines Verstoßes gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex, aber nur bezogen auf die Überschrift „IHK beginnt Arbeiten ohne Baugenehmigung“. Nach Auffassung der Ausschussmitglieder vermittelt dieser Titel den unzutreffenden Eindruck, die IHK habe die Bauarbeiten ohne eine erforderliche Baugenehmigung – und damit illegal – begonnen. Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet. Die Zeitung hat darlegen können, dass die weiteren vom Beschwerdeführer angegriffenen Aussagen hinreichend vom zugrundeliegenden Sachverhalt gedeckt erscheinen bzw. dass die Redaktion hier sorgfältig recherchiert hat. Auch der vom Beschwerdeführer erhobene Vorwurf, die Redaktion habe Berichterstattung im redaktionellen Teil an die Buchung eines Mediapakets gekoppelt, entbehrt einer Grundlage. Die Zeitung hat darlegen können, dass das Mediapaket nur mit der – presseethisch zulässigen – Veröffentlichung in einer gekennzeichneten Sonderveröffentlichung einherging und Käuferinnen des Mediapakets nicht in unzulässiger Weise im redaktionellen Teil zu Wort kamen.